

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. Januar 2020

Nr. 2020/101

## Teilrevision der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsverordnung FILAV EG)

---

### 1. Ausgangslage

Am 19. Mai 2019 hat das Schweizer Stimmvolk das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) angenommen.

Am 12. November 2019 hat der Kantonsrat die Vorlage Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020 (RG 0142/2019) beschlossen und der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt. Diese findet am 9. Februar 2020 statt.

Im Rahmen der Vorlage Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020 wurde unter anderem das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 30. November 2014 (BGS 131.73; Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) geändert. Es wurde um den Titel "6.3. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom [Datum]" ergänzt, wobei der Formelanhang um die Formel F ergänzt wurde. Wir beabsichtigen, diese Teilrevision des FILAG EG – sofern sie vom Volk angenommen wird – rückwirkend am 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.

### 2. Erwägungen

Aufgrund der des neuen Titels 6.3. im FILAG EG ergibt sich auch zusätzlicher Regelungsbedarf auf Verordnungsebene.

Nach § 31 FILAG EG erlassen wir die erforderliche Vollzugsverordnung und sind somit auch für deren Änderung zuständig. Die Änderung der Verordnung soll – gleich wie die Teilrevision des FILAG EG auch – rückwirkend am 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden. Die Änderung tritt nur in Kraft, wenn die Vorlage Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020 in der Volksabstimmung angenommen wird. Zudem bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates vorbehalten.

#### § 24

In § 24 werden die in § 38 Absatz 2 FILAG EG genannten Indikatoren für den arbeitsmarktlichen Lastenausgleich näher umschrieben.

In Absatz 1 werden die einzelnen massgebenden Kategorien von Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors genannt. Weiter wird präzisiert, wie dies auch schon in den Erläuterungen der Botschaft zu § 38 FILAG EG festgehalten war, dass es sich jeweils um Vollzeitäquivalente handelt. Schliesslich wird noch geregelt, dass diese Daten vom Bund und zwar mittels der Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) des Bundesamtes für Statistik erhoben werden.

In Absatz 2 wird präzisiert, wie dies auch schon in den Erläuterungen der Botschaft zu § 38 FILAG EG festgehalten war, dass sich die massgebende Anzahl an Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften einer Gemeinde nach deren Steuer-

pflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit bestimmt. Gemeint ist die die persönliche Zugehörigkeit im Sinne von § 85 Absatz 1 Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11; Steuergesetz). Auch wird noch geregelt, dass diese Daten vom Kanton (durch das kantonale Steueramt) erhoben werden.

#### § 25

Dieser Paragraph regelt, dass die minimale und maximale Abweichung vom Medianwert je auf zwei Dezimalen nach dem Komma angegeben wird.

#### § 26

Dieser Paragraph konkretisiert, in welchen Fällen eine übermässige Entlastungs- oder Belastungswirkung vorliegt (Absatz 1) und welche Steuerbetreffnisse dafür massgebend sind (Absatz 2).

### 3. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Verordnungstext

### **Verteiler RRB**

Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Gemeinden (3; gro, ste, bae)  
Finanzdepartement  
Steueramt  
Staatskanzlei (4; eng, rol, Rechtsdienst: Einspruchsverfahren, Legistik und Justiz)  
Fraktionspräsidien (5)  
GS, BGS  
Ecoplan AG, Dr. M. Marti, Monbijoustrasse 14, 3000 Bern

Veto Nr. 442      Ablauf der Einspruchsfrist: 23. März 2020.

### **Verteiler Verordnung**

Amt für Gemeinden (10)  
Einwohnergemeinden (je 2)